

Schulkonferenz: Das Parlament der Schule

An jeder Schule gibt es eine Schulkonferenz.

Sie ist das oberste Mitwirkungs-gremium der Schule, in dem alle an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten zusammenwirken.

Zusammensetzung der Schulkonferenz

Die Schulkonferenz des EGB mit zurzeit 1081 Schülern hat 46 stimmberechtigte Mitglieder. Dies ist die im Schulgesetz festgelegte Mitgliederzahl.

Die Schulkonferenz kann mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Erhöhung der Mitgliederzahl beschließen, wobei das Zahlenverhältnis von Lehrer-, Eltern- und Schülervertreter zueinander nicht verändert werden darf.

Mitglieder der Schulkonferenz sind der Schulleiter sowie die gewählte Vertretung der Lehrer, Eltern und Schüler im Verhältnis eins zu eins zu eins.

Der Vorsitzende der Schulpflegschaft ist unter Anrechnung auf die Zahl der Elternvertreter Mitglied der Schulkonferenz, sofern er dies nicht ablehnt.

Der Schulleiter führt den Vorsitz in der Schulkonferenz. Er hat, ebenso wie im Falle der Verhinderung die ständige Vertretung, kein Stimmrecht. Abweichend hiervon gibt bei Stimmgleichheit seine Stimme den Ausschlag. Die ständige Vertretung und die Verbindungslehrer nehmen beratend an der Schulkonferenz teil.

Die Schulkonferenz kann Vertreter schulergänzender Angebote und Personen aus dem schulischen Umfeld als beratende Mitglieder berufen.

Aufgaben der Schulkonferenz

Die Schulkonferenz berät in grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Konflikten innerhalb der Schule. Sie kann Vorschläge und Anregungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde richten.

Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in folgenden Angelegenheiten:

1. Schulprogramm,
2. Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung,
3. Abschluss von Vereinbarungen über die Kooperation von Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen Partnern,
4. Festlegung der beweglichen Ferientage,

5. Unterrichtsverteilung auf sechs Wochentage,
6. Einrichtung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote sowie die Rahmenplanung von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts,
7. Vorschlag zur Einrichtung des gemeinsamen Unterrichts,
8. Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen,
9. Einführung von Lernmitteln und Bestimmung der Lernmittel, die im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffen sind,
10. Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
11. Grundsätze zum Umgang mit allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten sowie zum Abschluss von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen,
12. Information und Beratung,
13. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen,
14. Grundsätze über Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen,
15. Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen und Sponsoring,
16. Schulhaushalt,
17. Wahl des Schulleiters,
18. ergänzende Verfahrens- und Wahlvorschriften,
19. Bestellung einer Vertrauensperson, von Teilkonferenzen und des Vertrauensausschusses,
20. besondere Formen der Mitwirkung,
21. Mitwirkung beim Schulträger,
22. Erlass einer Schulordnung,
23. Ausnahmen vom Alkoholverbot,
24. Erhöhung der Zahl der Vertretungen der Eltern in Fachkonferenzen und
25. Empfehlung zum Tragen einheitlicher Schulkleidung.
26. Hausordnung

Teilkonferenzen und Vertrauensausschuss

Die Schulkonferenz kann für besondere Aufgabengebiete Teilkonferenzen einrichten und legt deren Zusammensetzung fest.

Eine Teilkonferenz berät über das ihr zugewiesene Aufgabengebiet und bereitet Beschlüsse der Schulkonferenz vor.

In einzelnen Angelegenheiten kann die Schulkonferenz widerruflich die Entscheidungsbefugnis auf eine Teilkonferenz übertragen. Auf Verlangen der Gruppe der Lehrer, der Eltern oder der Schüler in der Schulkonferenz gehört ein Vertreter der entsprechenden Gruppe der Teilkonferenz an.

Die Schulkonferenz kann als Teilkonferenz einen Vertrauensausschuss bilden oder eine Vertrauensperson bestellen, die bei Konflikten vermitteln und mit den Beteiligten einvernehmliche Lösungen herbeiführen sollen.

Eilentscheidungen

In Angelegenheiten der Schulkonferenz, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Schulleiter (Vorsitz) gemeinsam mit je einer von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Vertretung der in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen.

Die Mitglieder der Schulkonferenz sind darüber unverzüglich zu unterrichten. Die Entscheidung ist der Schulkonferenz in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Kann in dringenden Angelegenheiten auch ein solcher Beschluss nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft der Schulleiter die Entscheidung und gibt sie der Konferenz unverzüglich bekannt.

Die Schulkonferenz kann Eilentscheidungen nachträglich aufheben, soweit dadurch nicht schon Rechte anderer entstanden sind.